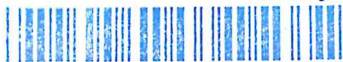


Stadt Neustadt in Sachsen
Posteingang

26. Okt. 2023

ACWL



10	POSTEINGANG	ICN
20		WWGN
30		WASS
23. Okt. 2023		
60	Rückspr.	NSH
70		mariba
Presse		



Stadt Neustadt in Sachsen
Postfach 11 08
01841 Neustadt

Infrastruktur
Dorothee Naumann

Telefon 0351 / 4910-4819
Telefax 0351 / 4910-4205
dorothee.naumann@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK215

Dresden, 28.09.2023

Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung", Programmteil Rückbau Wohngebäude - Programmjahr 2023

Antrag vom : 26.01.2023
Antragsnummer : 100618932
Kreisnummer : 628
Zuwendungsempfänger : Stadt Neustadt in Sachsen
Markt 1
01844 Neustadt
Kundennummer : 2000001493
Kontonummer : 3001033015
Fördergebiet : Neustadt West
Fördergebietsgröße : 31,70 ha

Beginn der Gesamtmaßnahme am : 28.09.2023
Geplantes Ende des Durchführungszeitraumes am : 31.12.2038

Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt folgenden

Vorläufigen Zuwendungsbescheid

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV-SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (FRL Städtebauliche Erneuerung - FRL StBauE) vom 07.03.22, veröffentlicht am 24.03.22 im Sächsischen Amtsblatt 12/2022, S. 361 ff.
- der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2023/ 2024 zwischen Bund und Ländern vom 21.03.2023/ 04.07.2023
- der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zum Programmjahr 2023 vom 20.07.2022

PS47d27b64-b286-3995-a4d9-cb03b2e94f5f

I. Bewilligung

1. Für die Durchführung einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme im o. a. Fördergebiet wird für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung von bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 110 EUR / m² zurückgebauter Wohnfläche in Höhe von 404.000,00 EUR (in Worten: vierhundertviertausend 00/100 EUR) bewilligt.

Davon entfallen folgende Teilbeträge auf die Finanzhilfen des

- Bundes:	EUR 202.000,00
- Freistaates Sachsen:	EUR 202.000,00

Die Bewilligung ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung (Schlussbescheid). Diese erfolgt nach Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Auf die Nr. 13.4 und 20 der RL StBauE wird verwiesen.

2. Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bewilligt.
3. Zuwendungsgegenstand ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme im o.a. Fördergebiet mit dem Gebietsstand zum Zeitpunkt der Bewilligung. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme sind die im Antrag (Maßnahmekonzept) aufgeführten Rückbaumaßnahmen an Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen (Einzelmaßnahmen) förderfähig, soweit sie nicht nach Ziffer I. 6. des Bescheides von der Förderfähigkeit ausgenommen werden. Einzelmaßnahmen, welche nicht im Antrag (Maßnahmekonzept) aufgeführt sind, können nachträglich im Rahmen des unter Ziffer II. 6 dieses Bescheides geregelten Verfahrens in die Förderung einbezogen werden, wenn sie den Nebenbestimmungen dieses Bescheides entsprechen.
4. Förderfähige Ausgaben des Rückbaus von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen sind:
 - a) Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, dazu zählen die Ausgaben für den Umzug der Mieter aus dem Abrissgebäude,
 - b) Aufwendungen für den vollständigen Abriss, dazu zählen insbesondere Sicherungsmaßnahmen an Nebengebäuden, Baustelleneinrichtung, Absperrzäune, Gerüstarbeiten, Entkernung, Demontage, Abbruch, abfallgerechte Entsorgung,
 - c) Aufwendungen für eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die einfache Begrünung.

Zu den Wohngebäuden und ihren zu berücksichtigenden Wohnflächen gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden.

5. Nicht förderfähig ist der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden und von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden.
6. Folgende im Antrag (Maßnahmekonzept) aufgeführte Rückbaumaßnahmen (Einzelmaßnahmen) sind nicht förderfähig:
 - keine



7. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen der nach dem jeweiligen Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel in den Haushaltsjahren wie folgt bereitgestellt:

HH-Jahr	Programmjahr 2023 in EUR
2023	0,00
2024	228.000,00
2025	0,00
2026	0,00
2027	176.000,00

Werden die für ein Haushaltsjahr bewilligten Finanzhilfen nicht spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Auszahlung beantragt, verfallen diese. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Finanzhilfen in einem späteren Haushaltsjahr. Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt gewähren.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Anlage 3a zur VwV zu § 44 SÄHO - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes geregelt ist.
2. Der Zuwendungsempfänger hat bei der Durchführung der im Programm förderfähigen Einzelmaßnahmen und Leistungen Dritter (Vorbereitung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen, Baumaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen, Stadtumbaumaßnahmen, Vergütungen für Beauftragte, sonstige Maßnahmen und Verfügungsfonds) die besonderen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen nach Abschnitt B der FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung zu beachten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf dem Datenblatt Einzelmaßnahme/Objekt (SAB VD 61126) die für die Förderung der Einzelmaßnahmen notwendigen Angaben und Erklärungen vollständig abzugeben. Diese Bestimmungen wird die SAB abschließend bei der Prüfung der Verwendungsnachweise zu den Einzelmaßnahmen oder bei der Prüfung der Gebietsabrechnung überprüfen und bei der Bewertung der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben berücksichtigen. Es werden Prüfberichte zu Einzelmaßnahmen und ein Schlussbescheid zur Gebietsabrechnung ergehen.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vor der Durchführung der Rückbaumaßnahme die Zustimmung von Darlehensgebern und Grundrechtspfandgläubigern, soweit das/die Grundstück/e, auf dem sich das Rückbauobjekt befindet, als dingliche Sicherheit dient/dienen, und die Zustimmung von Fördermittel-/Bürgschaftsgebern - sofern für das Objekt Förderdarlehen/Zuschüsse/Bürgschaften in Anspruch genommen worden sind - einzuholen.

Der Zuwendungsempfänger kann die Zuwendung zur Erstattung von Ausgaben für eine zuwendungsfähige Rückbaumaßnahme eines Dritten verwenden (Weiterleitungsfall). In diesem Fall sind folgende zuwendungsrechtliche Bestimmungen vor Maßnahmebeginn in öffentlich rechtlicher Form unter den in Nr. 12 der Anlage 3 zu VwV zu § 44 SÄHO (VVK) genannten Vorgaben im Weiterleitungsverhältnis abzusichern:



PS47d27b64-b286-3995-a4d9-cb03b2e94f5f

a) Der Grundstückseigentümer verzichtet unwiderruflich auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche, die aufgrund der Beseitigung der Gebäude, der Aufhebung oder Änderung des Planungsrechts für das betreffende Grundstück entstanden sind oder entstehen können. Ein Wertausgleich für zurückgebaute Gebäude und Gebäudeteile ist ausgeschlossen.

b) Der Grundstückseigentümer versichert, dass mit den vertragsgegenständlichen Rückbaumaßnahmen nicht vor Vertragsabschluss oder vor Erteilung einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn durch den Zuwendungsempfänger begonnen worden ist oder begonnen wird.

c) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, vor der Durchführung der Rückbaumaßnahme die Zustimmung von Darlehensgebern und Grundpfandrechtsgläubigern, soweit das/die Grundstück/e, auf dem sich das Rückbauobjekt befindet, als dingliche Sicherheit dient/dienen und die Zustimmung von Fördermittel-/Bürgschaftsgebern, sofern für das Objekt Förderdarlehen/Zuschüsse/Bürgschaften in Anspruch genommen worden sind, einzuholen.

d) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, wenn ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

Die Rückbauvereinbarung ist der SAB spätestens mit der ersten Auszahlung zur Einzelmaßnahme vorzulegen.

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind zu bezeichnen. Auf Verlangen der SAB hat der Zuwendungsempfänger etwaige Erstattungsansprüche gegenüber dem Dritten abzutreten.

4. Bei Änderungen der Abgrenzung des Fördergebietes hat der Zuwendungsempfänger vorab die Zustimmung der SAB einzuholen (Nr. 13.5 FRL StBauE). Fördergebietserweiterungen sind ab dem 01.01.2023 grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht nach dem Finanzrahmen weitere Einzelmaßnahmen durchgeführt werden können.
5. Rückbaumaßnahmen unterliegen einer Zweckbindung. Innerhalb der Zweckbindungsfrist darf eine Wiederbebauung mit Mietwohngebäuden nicht erfolgen. Die Zweckbindungsfrist beginnt ab Abschluss der Einzelmaßnahme. Sie beträgt zehn Jahre. Verfügt der Zuwendungsempfänger bzw. der Dritte (Weiterleitungsfall), vor Ablauf der Zweckbindungsdauer über den geförderten Gegenstand, so ist die Zweckbindung mit dem Erwerber und etwaigen Folgerwerbern vertraglich abzusichern.
6. Der Zuwendungsempfänger hat der SAB vor Maßnahmebeginn für die im selben Jahr geplanten Einzelmaßnahmen die dazugehörigen - von der Gemeinde bestätigten - Anlagen zur Einzelmaßnahme gemäß Maßnahme- und Umsetzungsplan zu den geplanten Rückbaumaßnahmen vorzulegen (VD 61093).

Ausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die SAB den Rückbaumaßnahmen zugestimmt hat.

7. Wenn die Zuwendung für den Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäuser) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden verwendet werden soll, sind die entstehenden Ausgaben nur förderfähig (Nr. 8.1.3 FRL StBauE in aktueller Fassung), wenn vor Beginn der Einzelmaßnahme:



- der Zuwendungsempfänger einen Antrag auf Zustimmung zum Rückbau zur Einzelmaßnahme bei der Bewilligungsstelle stellt und
- dem Antrag ein quartierbezogenes Konzept beifügt wird und
- der Freistaat Sachsen und der Bund ihr Einverständnis zur Einzelmaßnahme erteilt haben und
- die SAB dem Zuwendungsempfänger die Entscheidung von Bund und Freistaat mitgeteilt hat.

8. Im Falle des im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung geförderten Teilrückbaus von Wohngebäuden dürfen Zuwendungen aus anderen Programmen oder Programmteilen der Städtebauförderung zur ergänzenden Finanzierung dieser Einzelmaßnahmen nicht verwendet werden (Kumulierungsverbot).
9. Ausgaben, denen eine Auftragsvergabe zugrunde liegt, bei der der Zuwendungsempfänger oder - in Weiterleitungsfällen - der Dritte die Vergabevorschriften nicht eingehalten hat, kann die SAB kürzen. Diese Ausgaben werden als nicht zuwendungsfähig eingestuft. Im Rahmen der städtebaulichen Gesamtmaßnahme können die für die fraglichen Ausgaben vorgesehenen Zuwendungen für andere zuwendungsfähige Ausgaben verwendet werden.
10. Nicht zuwendungsfähig sind die unter Nr. 4.4.2 der FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung benannten Ausgaben.
11. Der Zuwendungsempfänger hat Erklärungen zu Rückgaben von Finanzhilfen und Anträge auf einen zusätzlichen Bedarf an Finanzhilfen im laufenden Haushaltsjahr auf dem von der SAB bereitgestellten Vordruck einzureichen (VD69114).
12. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Einwilligungserklärung der Personen einzuholen, deren personenbezogene Daten an die SAB weitergegeben werden. Die Einwilligungserklärung muss die Information über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die SAB, die Europäische Kommission, die Sächsischen Staatsministerien bzw. von diesen beauftragte Institutionen und die Verarbeitung der Daten durch diese Stellen enthalten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Auf die Einholung von Datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen kann verzichtet werden, wenn der Fördermittelempfänger auf eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten und die Übermittlung solcher Daten an die SAB (bspw. SächsDSG) zurückgreifen kann. In diesen Fällen ist von dem Fördermittelempfänger zu dokumentieren, welche Rechtsgrundlage herangezogen wird.
13. Auf die Förderung durch den Bund und den Freistaat Sachsen ist während der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme auf einem großformatigen Schild hinzuweisen. Während der Durchführung der Rückbaumaßnahmen ist auf der Bautafel auf die Förderung hinzuweisen. Dabei ist das Logo Städtebauförderung, das Logo und der Name des zuständigen Bundesministeriums und das Wappen des Freistaates Sachsen zu verwenden. Im Falle der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. mittels Broschüren, ist auf die Förderung von Bund und Land hinzuweisen.

Die aktuellen Vorlagen zur Durchführung der Informations- und Publikationsmaßnahmen können in elektronischer Form auf der Internetseite der SAB unter www.sab.sachsen.de heruntergeladen werden.

14. Nach der Überführung einer bisherigen Gesamtmaßnahme (bis Programmjahr 2019) in ein neues Programm ab Programmjahr 2020 sind durch den Zuwendungsempfänger die Rückbaumaßnahmen zu benennen (begonnene und noch durchzuführende), die mit Mitteln bis einschließlich Programmjahr 2019 finanziert werden. Für diese Rückbaumaßnahmen ist eine alleinige oder eine Mischfinanzierung mit Mitteln dieses Zuwendungsbescheides



PS47d27b64-b286-3995-a4d9-cb03b2e94f5f

ausgeschlossen.

15. Der Zuwendungsempfänger ist im Falle einer Beihilferelevanz gemäß Nr. 1.4 FRL StBauE vom 7. März 2022 verpflichtet, vor Beginn einer kommunalen Einzelmaßnahme eine schriftliche Mitteilung an die SAB zu senden, die die "Anlage Einzelmaßnahme gemäß Maßnahme und Umsetzungsplan" enthält und die anzuwendende beihilferechtliche Grundlage benennt.

Die SAB wird die anzuwendende beihilferechtliche Grundlage und die Höhe der Förderung schriftlich bestätigen/mitteilen. Das Schreiben der SAB wird die Grundlage für die Erfassung und Meldung der auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO (EU) Nr.651/2014, nachfolgend als „AGVO“ bezeichnet) gewährten Beihilfen an die Europäische Kommission sein.

Zuwendungen für beihilferelevante Einzelmaßnahmen, die nicht vor Maßnahmebeginn angezeigt wurden, können widerrufen werden.

Der Zuwendungsempfänger hat im Falle der Gewährung und Ausreichung von Fördermitteln an Dritte (Weiterleitungsfall) die Einhaltung des Beihilferechts selbst zu prüfen, sicherzustellen, durchzusetzen und zu melden. Das gilt nicht für Einzelmaßnahmen der Kumulierung von Städtebaufördermitteln gemäß Nr. 4.4.2 f FRL StBauE, sofern die Kumulierung mit SAB-Förderdarlehen und Zuschüssen erfolgt.

III. Nebenbestimmungen zur Auszahlung

1. Die Zuwendung wird auf Antrag (VD 69085) des Zuwendungsempfängers ausgezahlt und ist in geraden Beträgen zu beantragen. Auszahlungen müssen im Regelfall mindestens 10.000 EUR betragen.

Ergänzend zu Nr. 1.3 ANBest-K ist es erforderlich, dass Rechnungen zu zuwendungsfähigen Einzelmaßnahmen bezahlt wurden (Erstattungsprinzip).

Der Zuwendungsempfänger ist ausnahmsweise berechtigt, einen Antrag auf Vorauszahlung bis zum 31. Oktober eines Haushaltsjahres für einen zum Jahresende anfallenden zusätzlichen Finanzierungsbedarf zu stellen. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger bis spätestens 31. Mai des Folgejahres den Verwendungsnachweis einzureichen (VD69085) und die zweckentsprechende Verwendung unter Angabe des jeweiligen Betrages, des Datums der Rechnung und der Einzelmaßnahme formlos zu erklären.

IV. Nebenbestimmungen zum Nachweis der Verwendung

1. Abweichend von Nr. 6 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis zur Rückbaumaßnahme nach deren Abschluss auf VD69085 zeitgleich mit dem Auszahlungsantrag einzureichen. Bestehende Ausnahmen von dieser Bestimmung (Mittelvorgriff) sind in den Nebenbestimmungen zur Auszahlung geregelt.
2. Ergänzend zu Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften und Nummer 6.8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet und im Weiterleitungsfall der Dritte zu verpflichten, alle Rechnungen, Abrechnungsbelege, Zahlungsnachweise und für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Verträge sowie Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen bis zum Ende der jeweiligen Zweckbindungsdauer der Einzelmaßnahme aufzubewahren (Nr. 4.8 i.V.m. Nr. 15.5 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung), mindestens jedoch



fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Einzelmaßnahmen ohne Zweckbindungsfrist. Die Aufbewahrungsfrist für den Schlussbescheid und damit zusammenhängende Unterlagen und Belege beträgt 15 Jahre ab Bestandskraft des Schlussbescheides (Nr. 15.5 FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung).

3. Der Zuwendungsempfänger hat den Abschluss der Gesamtmaßnahme unabhängig vom Ablauf des Durchführungszeitraumes schriftlich gegenüber der SAB zu erklären. Die Erklärung über den Abschluss der Maßnahme hat die Gemeinde unverzüglich abzugeben, wenn die bewilligten Fördermittel verbraucht sind und keine weiteren Fördermittel für die Gesamtmaßnahme eingesetzt werden sollen.

Der Zuwendungsempfänger hat der SAB innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Gesamtmaßnahme eine Abrechnung (Verwendungsnachweis im Sinne des Haushaltsrechtes) vorzulegen. Für die Abrechnung sind die von der SAB vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Regelungen des Abschnitts D der FRL StBauE vom 07.03.2022 in aktueller Fassung sind zu beachten.

Wird die Gebietsabrechnung nach Aufforderung nicht termingerecht eingereicht, ist die SAB berechtigt, die Gesamtmaßnahme für beendet zu erklären (förderrechtliche Abschlusserklärung) und den Schlussbescheid zur Gesamtmaßnahme zu erlassen.

4. Für die Vorlage von Belegen gilt konkretisierend zu Nr. 7.1 ANBest-K: Elektronische Belege werden auch bei kommunalen Zuwendungsempfängern entsprechend Nummer 6 und 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Falle einer notwendigen vertieften Prüfung eines Verwendungsnachweises anerkannt. Die SAB kann weiteres zum Übermittlungsweg festlegen (insbesondere im Hinblick auf die Unveränderbarkeit der Daten).

V. Begründung

Die Gesamtmaßnahme „Neustadt West“ wird in das Programm WEP aufgenommen.

Aufgrund der Überzeichnung des Bund-Länder-Programms WEP im Programmjahr 2023 stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, um alle beantragten Vorhaben in voller Höhe zu fördern. Die durchgeführte Antragsprüfung nach Maßgabe des Programmaufrufs 2023 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) vom 20. Juli 2022 (vgl. II. 5.1) hat ergeben, dass der Finanzhilfebedarf teilweise gedeckt werden kann. Es werden deshalb im Programmjahr 2023 für die Durchführung dieser Gesamtmaßnahme Zuwendungen in reduzierter Höhe bereitgestellt.



PS47d27b64-b286-3995-a4a9-cb03b2e94f5f

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Sächsische Aufbaubank - Förderbank -

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

ANBest-K

Hinweise:

Der Finanzrahmen beträgt noch 2.253.170,00EUR.

Der Finanzrahmen ist eine Planungsgröße für die Finanzhilfen, die voraussichtlich bis zum vorgesehenen Abschluss der Gesamtmaßnahme bereitgestellt werden. Für den Fall, dass einzelne (Investitions-) Maßnahmen umgesetzt werden, für die zwar die erforderlichen Finanzmittel der Gemeinde im Haushalt veranschlagt sind, für die im Übrigen die erforderlichen Städtebaufördermittel (noch) nicht bewilligt wurden, kann der fehlende Geldbetrag bis in die Höhe des Finanzrahmens als Einnahme veranschlagt werden. Der Finanzrahmen begründet keinen Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Finanzhilfen in dieser Höhe. Soweit die Gemeinde innerhalb des Finanzrahmens handelt und die hierfür erforderlichen Eigenanteile gesichert sind, geht die SAB von der gesicherten Gesamtfinanzierung aus.

Wenn eine geplante Einzelmaßnahme aufgrund der Umsetzung in einer Fachförderung nicht mehr im Rahmen der Städtebauförderung realisiert wird, reduziert sich wegen des Subsidiaritätsgrundsatzes der Städtebauförderung der Finanzrahmen um den in der städtebaulichen Konzeption geplanten Finanzhilfebedarf für diese konkrete Einzelmaßnahme.

Bei Verwendung der bewilligten Zuwendung für Einzelmaßnahmen in den Bereichen Bau und Verkehr ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Herstellung der Barrierefreiheit aufgrund des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 3 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.



PS47d27b64-b286-3995-a4d9-cb03b2e94f5f

Bei Vorhaben in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gem.

- § 76 Abs. 2 oder 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- § 100 Abs. 2, 3 oder 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 148), oder
- § 106 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 100 Abs. 1, 1a, 3 oder 5 SächsWG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung

wird auf die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) mit Stand Mai 2011 hingewiesen, insbesondere auf Abschnitt II Ziffer 3.3.3.

Die entsprechenden Vordrucke stehen zum Download unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung oder können bei der SAB angefordert werden.

Unterlagen und Vordrucke reichen Sie bitte unter der Antragsnummer dieses Bescheides per Upload-Funktion über das Förderportal der SAB ein.



PS47d27b64-b286-3995-a4d9-cb03b2e94f5f